

geber — auch die Aufstellung von Strafprozeßrechtsnormen — unvermeidlich mit einer weitgehenden Generalisierung und Typisierung der der konkreten Norm zugrunde liegenden Handlungen, Maßnahmen usw. verbunden ist. Anders ausgedrückt: Der Gesetzgeber muß sich im Interesse einer umfassenden Regelung des Strafprozesses bei der Formulierung der Rechtsnormen auf das unbedingt Notwendige beschränken. Das führt dazu, daß bei der Anwendung der Strafprozeßnormen auf den einzelnen Fall nicht selten Probleme auftauchen, die das Gesetz nicht löst und — in Anbetracht der Vielgestaltigkeit gerade des prozessualen Verfahrens — auch nicht lösen kann. Hier tritt die Strafprozeßrechtstheorie in Aktion, und zwar dadurch, daß sie das prozessuale Handeln in solchen Fällen wesentlich beeinflußt.

§ 2

Die Entwicklung des Strafprozesses und des Strafprozeßrechts in Deutschland seit 1945

I. Die Bedeutung des Potsdamer Abkommens, der Proklamation Nr. 3 des Kontrollrats und des Kontrollratsgesetzes Nr. 4 für die Entwicklung des deutschen Strafprozesses.

„Das Gerichtswesen wird entsprechend den Grundsätzen der Demokratie und der Gerechtigkeit auf der Grundlage der Gesetzlichkeit und der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ohne Unterschied der Rasse, der Nationalität und der Religion reorganisiert werden.“¹⁶

Diese Forderung des Potsdamer Abkommens zog auch auf dem Gebiete der Strafjustiz den Schlußstrich unter zwölf Jahre faschistischer Terrorherrschaft; sie zog den Schlußstrich unter eine Strafprozeßform, die nichts anderes war als zum Gesetz erhobenes Unrecht der imperialistischen deutschen Finanzmagnaten.

Zwar galt formell auch während der Nazizeit die Strafprozeßordnung von 1877 in der Fassung der Bekanntmachung von 1924¹⁷; in Wirklichkeit aber war sie durch zahlreiche Gesetze, Verordnungen und sogenannte „Vereinfachungsvorschriften“ ausgehöhlt und ersetzt worden. So waren bereits 1933 auf Grund der Verordnung vom 21. März

16. Abschn. III A Ziff. 8 des Potsdamer Abkommens, zit. nach: Das Potsdamer Abkommen und andere Dokumente, Berlin 1954, S. 24.

17. RGBl. I S. 322.